

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Internationale Grundlagen
3. Grundlagen in der Schweiz
4. Umsetzung von Finanzsanktionen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
5. Ausblick

# 1. Einleitung



## 2. Internationale Grundlagen (1/3)

### 2.1 Finanzsanktionen der UNO

- Finanzsanktionen
- Art. 41 Uno-Charta (nicht-militärische Sanktionen)
- Sanktionskomitee des UN-Sicherheitsrats
- Namenslisten mit sanktionierten Personen, Gruppen und Organisationen

## 2. Internationale Grundlagen (2/3)

### 2.2 Finanzsanktionen von anderen Staaten

- «Bush-Listen» der USA
- Executive Order 13224 des US-Präsidenten vom 23. September 2001

## 2. Internationale Grundlagen (3/3)

### 2.3 Empfehlungen der FATF

- Nach 9/11: 9 «Special Recommendations on Terrorist Financing»
- Integration der Special Recommendations in die 40 Empfehlungen der FATF bei der letzten Revision (2012)

### 3. Grundlagen in der Schweiz (1/14)

#### 3.1 Umsetzung von internationalen und ausländischen Finanzsanktionen

- Völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, UNO-Sanktionen umzusetzen (Art. 25 UNO-Charta)
- Keine völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz, Sanktionen anderer Länder oder Empfehlungen der FATF umzusetzen
- Umsetzung solcher Sanktionen oder Empfehlungen der FATF zum Schutz der Reputation der Schweiz oder des Finanzplatzes

### 3. Grundlagen in der Schweiz (2/14)

#### 3.2 Aussenpolitische Kompetenz des Bundesrats in der Bundesverfassung

- Art. 184 Abs. 3 BV
- *Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen.*

## 3. Grundlagen in der Schweiz (3/14)

### 3.3 Strafgesetzbuch (1/2)

- Art. 260<sup>quinqüies</sup> StGB Finanzierung des Terrorismus
- *Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- *Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (4/14)

#### 3.3 Strafgesetzbuch (2/2)

- *Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.*
- *Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (5/14)

#### 3.4 Embargogesetz

- Art. 1 Abs. 1 EmbG
- *Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.*
- Art. 2 Abs. 1 EmbG
- *Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig.*
- Strafbestimmungen in Art. 9 f. EmbG

### 3. Grundlagen in der Schweiz (6/14)

#### 3.5 Taliban-Verordnung (1/4)

- Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban
- Liste mit sanktionierten Personen, Gruppen und Organisationen in Anhang 2
- Die Listen des UN-Sicherheitsrats werden von der Schweiz seit dem 4. März 2016 automatisch übernommen.
- Sie werden vom SECO in der Regel einen Werktag nach der Mitteilung durch die UNO in der Datenbank des Bundes SESAM (Seco Sanctions Management) aufgenommen.

### 3. Grundlagen in der Schweiz (7/14)

#### 3.5 Taliban-Verordnung (2/4)

- Art. 3 Vermögenssperre
- *Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle der natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen nach Anhang 2 befinden, sind gesperrt.*
- *Es ist verboten, den in Anhang 2 erwähnten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (8/14)

#### 3.5 Taliban-Verordnung (3/4)

- Art. 4 Meldepflicht
- *Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperre nach Artikel 3 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.*
- *Personen und Institutionen, die Kenntnisse über wirtschaftliche Ressourcen haben, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 3 Absatz 1 fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden.*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (9/14)

#### 3.5 Taliban-Verordnung (4/4)

- Art. 4a Ein- und Durchreise
- *Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den in Anhang 2 aufgeführten natürlichen Personen verboten.*
- BGE 133 II 450
- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrecht im Fall NADA v. SWITZERLAND (Application no. 10593/08) vom 12. September 2012

### 3. Grundlagen in der Schweiz (10/14)

#### 3.6 Geldwäschereigesetz (1/5)

- Art. 9 Abs. 1 Bst. a Meldepflicht
- *Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:*
  - a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
    - 4. *der Terrorismusfinanzierung (Art. 260<sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) dienen;*
    - b. *Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (11/14)

#### 3.6 Geldwäschereigesetz (2/5)

- Art. 22a Weiterleitung von Daten über terroristische Aktivitäten
- *Das Eidg. Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA und der Eidg. Spielbankenkommission Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (12/14)

#### 3.6 Geldwäschereigesetz (3/5)

- Art. 6 Abs. 2 Besondere Sorgfaltspflichten
- *Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn*  
...
  - d. *die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.»*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (13/14)

#### 3.6 Geldwäschereigesetz (4/5)

- Art. 9 Abs. 1 Bst. c Meldepflicht
- *Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:*
  - ...
    - c. *aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.»*

### 3. Grundlagen in der Schweiz (14/14)

#### 3.6 Geldwäschereigesetz (5/5)

- Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Vermögenssperre
- *Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.*

## 4. Umsetzung von Finanzsanktionen in der Schweiz (1/2)

### 4.1 Keine expliziten Sorgfaltspflichten

- Keine Vollzugsverordnungen für Finanzsanktionen des Bundes
  - Geldwäschereigesetz und GwV-FINMA enthalten kaum spezifische Vorschriften für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
- Finanzintermediäre müssen:
- erkennen können, dass sanktionierte Personen, Gruppen oder Organisationen zu ihrem Kundenstamm gehören oder wirtschaftlich berechtigte oder bevollmächtigte Personen sind
  - verhindern können, dass sie Gelder an sanktionierte Personen, Gruppen oder Organisationen überweisen
  - IT-gestützte Name-Matching- und Transaktionsüberwachungssysteme einsetzen
  - ev. externe Datenbasis mit Sanktionierten einkaufen

## 4. Umsetzung von Finanzsanktionen in der Schweiz (2/2)

### 4.2 Risiken und Nebenwirkungen

- Strafbarkeit wegen Verletzung der Taliban-Verordnung
- (Strafbarkeit wegen Terrorismusfinanzierung)
- Strafbarkeit wegen Verletzung der Meldepflicht nach GwG
- Finanzintermediär kann aufgrund der Verletzung von UNO-Sanktionen selber auf einer Sanktionsliste landen

## 5. Ausblick

- Aktionsplan der EU zur Stärkung des Kampfs gegen die Terrorismusfinanzierung:
- Terroristen sollen anhand von Geldbewegungen aufgespürt und daran gehindert werden, Gelder und andere Vermögenswerte zu verschieben;
- die Einnahmequellen terroristischer Organisationen sollen ausgetrocknet werden, indem ihre Fähigkeit, an Geld zu kommen, beschnitten wird.

